



Antrag

Vorlage-Nr.:	AT/0065/2014		Datum:	11.07.2014	
Verfasser:	01-CDU-Ratsfraktion	Az:			
Gremienweg:					
25.07.2014	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE	
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt	
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert	
TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen		
Betreff:	Antrag der CDU-Ratsfraktion: Fußgängerzone Entenpfuhl und Liebfrauenkirche, Änderung der Bebauungspläne Nr. 5 (Entenpfuhl/Kornpfortstraße) und Nr. 34 (Bereich Braugasse/Liebfrauenkirche/Münzstraße)				

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen,

dass die beiden Bebauungspläne Nr.5 und Nr. 34 dahingehend geändert werden, dass

- a) jeweils eine weitere Andienungszeit in der Zeit von 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr eingerichtet wird
- b) das notwendige Bauleitplanverfahren kurzfristig und mit Priorität durchgeführt wird und
- c) darüber hinaus im Falle der Einleitung die Anwendung des § 33 BauGB (im Vorgriff auf den Satzungsbeschluss am Ende des Verfahrens, damit die Maßnahme ohne Verzögerung umgesetzt wird) zu prüfen.

Begründung:

Mit der Einrichtung der beiden Fußgängerzonen im Jahre 2011 hat es vor allem im Bereich der Liebfrauenkirche im Nachhinein gravierende Umstände ergeben, die für die Anwohner zu einer Verschlechterung ihrer Wohnqualität geführt haben. Eine seinerzeit bereits vorgeschlagene Einrichtung einer zweiten Andienungszeit wurde vom Rat mehrheitlich abgelehnt. Eine große Anzahl von Anliegern hat sich über diesen Umstand zwischenzeitlich bei den Fraktionen im Rat beschwert und die Politik um Abhilfe gebeten. Viele Gespräche mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, Interessenvertretungen der jeweiligen Bereiche und der Verwaltung haben ergeben, dass eine zweite Andienungszeit, wie vorgeschlagen, den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben würde, im Anschluss ihrer beruflichen Tätigkeit notwendige Erledigungen zu tätigen und diese dann vernünftig in ihre Wohnungen zu bringen. Die Erfahrungswerte seit Bestehen der Fußgängerzone lassen den seinerzeitigen Vorschlag der CDU-Fraktion zur Einrichtung einer zweiten Andienungszeit wieder sinnvoll erscheinen, jedoch zu modifizierten Zeiten. Der o. g. Zeitraum führt eine merkliche Verbesserung der Lebenssituation für die Anlieger herbei. Damit eine zügige Umsetzung der zweiten Andienungszeit erfolgen kann, erhält die Verwaltung den Prüfauftrag, eine Umsetzung möglichst bereits gem. § 33 BauGB (Planreife) vorzubereiten.